08 LEVELUP
FÖRDERTRAINING

FV 08 ROTTWEIL

AUFNAHMEANTRAG
SPIELER

1. PAKET (BITTE ANKREUZEN)

	6 MONATE	12 MONATE
E- und F-Jugend	☐ **60 €** monatlich*	☐ **55 €** monatlich*
D- und C-Jugend	☐ **80 €** monatlich*	☐ **75 €** monatlich*
Torwarttraining	☐ **90 €** monatlich*	☐ **85 €** monatlich*

**Der trainingsfreie August wird nicht berechnet.*

Keine Vereinsmitgliedschaft beim FV 08 Rottweil:
Für Teilnehmende, die kein Mitglied beim FV 08 Rottweil sind, erhöht sich der monatliche Beitrag um **10 €**.

2. PERSÖNLICHE DATEN

Vor- und Nachname	
Geburtsdatum	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Mobilnummer	
E-Mail	
Heimatverein (*falls nicht FV 08*)	
Kleidergröße	

3. FALLS MINDERJÄHRIG

Vor- und Nachname Erziehungsberechtigte/r	
Mobilnummer Erziehungsberechtigte/r	

4. EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Mit dem Einzug der monatlichen Beiträge zu Lasten des folgenden Bankkontos bin ich einverstanden:

Vor- und Nachname Kontoinhaber	
IBAN	
Ort, Datum	
Unterschrift Kontoinhaber	

5. ALLERGIEN/KRANKHEITEN/VERLETZUNGEN ETC.:

Bitte geben Sie Allergien, Krankheiten, Verletzungen oder andere medizinische Besonderheiten des Teilnehmenden an, welche für das Training relevant sein können (etwa Asthma, Bänderriss, Glasknochenkrankheit o.ä.).
Die Angabe medizinischer Informationen erfolgt freiwillig und dient ausschließlich der sicheren Durchführung des Trainings. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Die Daten werden nur an die verantwortlichen Trainer weitergegeben und nach Beendigung der Teilnahme gelöscht:

(*Falls nichtzutreffend, bitte durchstreichen*)

6. EINWILLIGUNG / ERKLÄRUNG

☐ Ich/Wir erkläre(n) mich/uns einverstanden, dass Fotos und Videos des Teilnehmenden im Rahmen des Fördertrainings für Werbezwecke (z.B. Website, Social Media) genutzt werden dürfen.

☐ Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Teilnahmebedingungen zur Kenntnis genommen und bin hiermit einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

I. Zustandekommen des Fördertrainings

Die Absendung des Anmelde-Formulars an den Verein stellt lediglich ein Angebot auf Abschluss eines Trainingsvertrages dar. Ein wirksamer Vertragsschluss setzt die Annahme durch den Verein mittels Anmeldebestätigung (im Regelfall per E-Mail) voraus. Der Verein ist bestrebt, allen Interessierten ein Fördertraining zu ermöglichen, muss aber anhand der vorhandenen Kapazitäten vorab prüfen, ob noch Plätze für das Fördertraining frei sind. Im Falle der Ablehnung wird der Teilnehmende auf eine Warteliste gesetzt und bei wieder vorhandenen Plätzen angefragt, ob nach wie vor Interesse am Fördertraining besteht.

II. Pflichten des Vereins

(1) Der Verein wird das Fördertraining durch qualifizierte Trainer erbringen.
(2) Der Verein stellt für Training Vereinsanlagen (Stadion, Umkleiden etc.) zur Verfügung.
(3) Das Fördertraining findet 1 x pro Woche statt, jedoch nicht während der baden-württembergischen Schulferien. Die Trainingszeiten werden dem Teilnehmenden und dessen Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig mitgeteilt. Der Verein wird versuchen zeitliche Wünsche des Teilnehmenden bei der Zuteilung zu einer Trainings-Gruppe zu beachten.
(4) Art und Inhalt des Trainings werden vom jeweiligen Trainer nach billigem Ermessen anhand der individuellen Förderziele (Position, Fitness etc.) des Teilnehmenden ermittelt.
(5) Der Verein unterhält eine Versicherung für Schäden, die von seinen Vereinseinrichtungen (Gebäude, Rasen) ausgehen.

III. Pflichten des Teilnehmenden

(1) Der Teilnehmende bzw. dessen Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, den Unkostenbeitrag für das Fördertraining zu entrichten. Hierzu wird Einzugsermächtigung erteilt.
(2) Bei fehlgeschlagener Abbuchung (Rücklastschrift) behält sich der Verein vor, den Teilnehmenden vom Fördertraining auszuschließen.
(3) Der Teilnehmende muss selbst (ggf. über seinen Erziehungsberechtigten) über einen ausreihenden Kranken- und Haftpflichtversicherungsschutz sorgen. Die Teilnehmenden sind weder während des Trainings noch auf den Hin-/Rückwegen zum Training über den Verein versichert.
(4) Die Teilnehmenden haben dafür Sorge zu tragen, dass diese in einer körperlichen Verfassung sind, welche eine sinnvolle Teilnahme am Förder-Training ermöglicht („Fitness“).
(5) Etwaige Allergien, Krankheiten, Verletzungen oder sonstigen medizinischen Besonderheiten sind dem Verein verpflichtend mitzuteilen, damit das Fördertraining dem Rechnung tragen kann.
(6) Der Teilnehmende bzw. dessen Erziehungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Trainingstermine wahrgenommen werden. Sollte ein Termin nicht wahrgenommen werden können (etwa wegen Krankheit, schulischen Veranstaltungen o.ä.) ist dies dem Verein so früh wie möglich mitzuteilen („Abmeldung“).

(7) Die Teilnehmenden haben den Anweisungen der Trainer Folge zu leisten. Bei Weigerung, diese Weisungen zu befolgen, haben die Trainer das recht, den Teilnehmenden vom weiteren Verlauf der Trainingseinheit auszuschließen. Je nach Alter des Teilnehmenden haben die Erziehungsberechtigten den Teilnehmenden umgehend abzuholen. Es besteht sodann weder ein Anspruch auf anteilige Rückerstattung noch auf ein Nachholtraining.

IV. Ausfall und Nachholung von Trainingseinheiten, Ausschluss

(1) Sofern ein Training wegen höherer Gewalt (Unwetter, Katastrophenereignisse, Sperrung des Fußballplatzes durch die Stadt) ausfällt besteht weder Anspruch auf Rückerstattung des anteiligen Unkostenbeitrages noch auf Nachholung der Trainingseinheit.
(2) Wird der Ausfall vom Verein verschuldet, wird dem Teilnehmenden ein Nachholtermin angeboten.
(3) Fällt ein Training für den Teilnehmenden ohne Abmeldung aus, besteht weder ein Anspruch auf anteilige Rückerstattung noch auf ein Nachholtraining. Bei Abmeldung wird ein Nachholtermin angeboten.
(4) Der Verein behält sich vor, Teilnehmende ohne Rückerstattung des Unkostenbeitrages von einzelnen Trainingseinheiten oder dem gesamten restlichen Training auszuschließen, wenn diese durch Fehlverhalten, Gewalttätigkeiten, Vandalismus, Rassismus, Drogen- und Alkoholkonsum oder sonstigen groben Verstößen gegen Verhaltensregeln auffallen. Der Ausschluss aus sonstigen wichtigen Gründen bleibt unberührt. Während des Trainings und auf dem Gelände des Vereins herrscht klarstellend Rauchverbot.

V. Haftung

Die Teilnahme am Training erfolgt auf eigene Gefahr. Schadensersatzansprüche des Teilnehmenden bzw. der Erziehungsberechtigten sind außer in Fällen der vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Schädigung oder in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit des Teilnehmenden ausgeschlossen. Der Ausschluss findet auch in anderen Fällen keine Anwendung, soweit diese aufgrund der Rechtsprechung und/oder aufgrund gesetzlicher Regelung einem Haftungsausschluss nicht zugänglich sind.

VI. Dauer der Teilnahme

(1) Der Teilnehmende ist für die im Anmeldeformular gewählte Dauer des Fördertrainings zur Teilnahme berechtigt.
(2) Die Teilnahme verlängert sich automatisch um die gewählte Dauer, sofern nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. **Dieser Hinweis erfolgt ausdrücklich**.
(3) Alternativ zur Kündigung kann der Teilnehmende bzw. dessen Erziehungsberechtigter spätestens einen Monat vor Ablauf der laufenden Teilnahmedauer eine abweichende (kürzere oder längere) Teilnahmedauer für die nächste Periode beantragen ("Verlängerungs-Anmeldung").
(4) Der Verein ist berechtigt, das Fördertraining zum Ende der laufenden Teilnahmedauer einzustellen und in diesem Fall die Teilnahme zum Ende der laufenden Teilnahmedauer zu kündigen oder im Falle einer Verlängerungs-Anmeldung eine andere als die beantragte Dauer zu bestätigen.

(5) Eine Kündigung ist klarstellend während der laufenden Teilnahmeperiode ist nicht möglich, sondern wirkt erst nach Ablauf der laufenden Teilnahmeperiode.
(6) Erklärungen zur Dauer bedürfen mindestens der Textform (E-Mail).

VII. Datenschutz

Der Verein wir die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Auf die erteilten Einwilligungen und ergänzenden Belehrungen zum Datenschutz wird verwiesen.

VIII. Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Regelungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein wollten oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt (Ausnahme von § 139 BGB). Diese Regelungen werden sodann durch die Parteien durch eine Ersatzregelung ersetzt, welche dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.